

Bilaterale Abkommen vom 1. Juni 2007

Ziel

Ziel des Abkommens über die Personenfreizügigkeit im Bereich der beruflichen Vorsorge ist es, die verschiedenen nationalen Systeme der obligatorischen Sozialversicherung zu koordinieren, ohne dass die einzelnen Länder auf die Eigenheiten ihres jeweiligen Systems verzichten müssen.

Das Abkommen sichert in Sachen 2. Säule die Gleichbehandlung von versicherten Staatsangehörigen der Schweiz und der EU bzw. der EFTA und ermöglicht ihnen, bei einem definitiven Wegzug ins Ausland ihren Versicherungsschutz zu koordinieren.

Betroffene Personen

Betroffen sind alle bei einer schweizerischen Pensionskasse oder Freizügigkeitsstiftung versicherte Personen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, welche die Schweiz definitiv verlassen und in einem EU- oder EFTA-Land der obligatorischen Versicherung für Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen unterstellt sind.

Diese Bestimmungen treten am 1. Juni 2007 in Kraft.

Betroffene Leistungen

Barauszahlung der Austrittsleistung

Verlässt eine versicherte Person die Schweiz, so kann der obligatorische Teil der Freizügigkeitsleistung nur dann bar ausgezahlt werden, wenn folgende beiden Bedingungen erfüllt sind:

- **Die versicherte Person verlässt die Schweiz definitiv.**
- **Die versicherte Person ist in keinem EU- oder EFTA-Land gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität pflichtversichert.**

Sind diese beiden Bedingungen nicht erfüllt, muss der obligatorische Teil der Austrittsleistung (BVG-Minimum) auf ein Sperrkonto (Freizügigkeitskonto oder Freizügigkeitspolice) in der Schweiz überwiesen werden.

Diese Guthaben können frühestens 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters, also mit 59 Jahren für Frauen bzw. mit 60 Jahren für Männer bezogen werden.

Der überobligatorische Teil der Freizügigkeitsleistung, d.h. der die BVG-Mindestleistungen übersteigende Betrag, kann hingegen weiterhin bar ausgezahlt werden.

Personen, die sich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Fürstentum Liechtenstein niederlassen, können ihr Altersguthaben an eine liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung überweisen lassen.

EU-Mitgliedstaaten

EFTA-

Mitgliedstaaten

Belgien	Bulgarien ³	Dänemark	Island
Deutschland	Estland	Finnland	Liechtenstein
Frankreich ¹	Griechenland	Grossbritannien ²	Norwegen
Irland	Italien	Lettland	Schweiz
Litauen	Luxemburg	Malta	
Niederlande	Österreich	Polen	
Portugal	Rumänien ³	Schweden	
Slowakei	Slowenien	Spanien	
Tschechische Republik	Ungarn	Zypern	

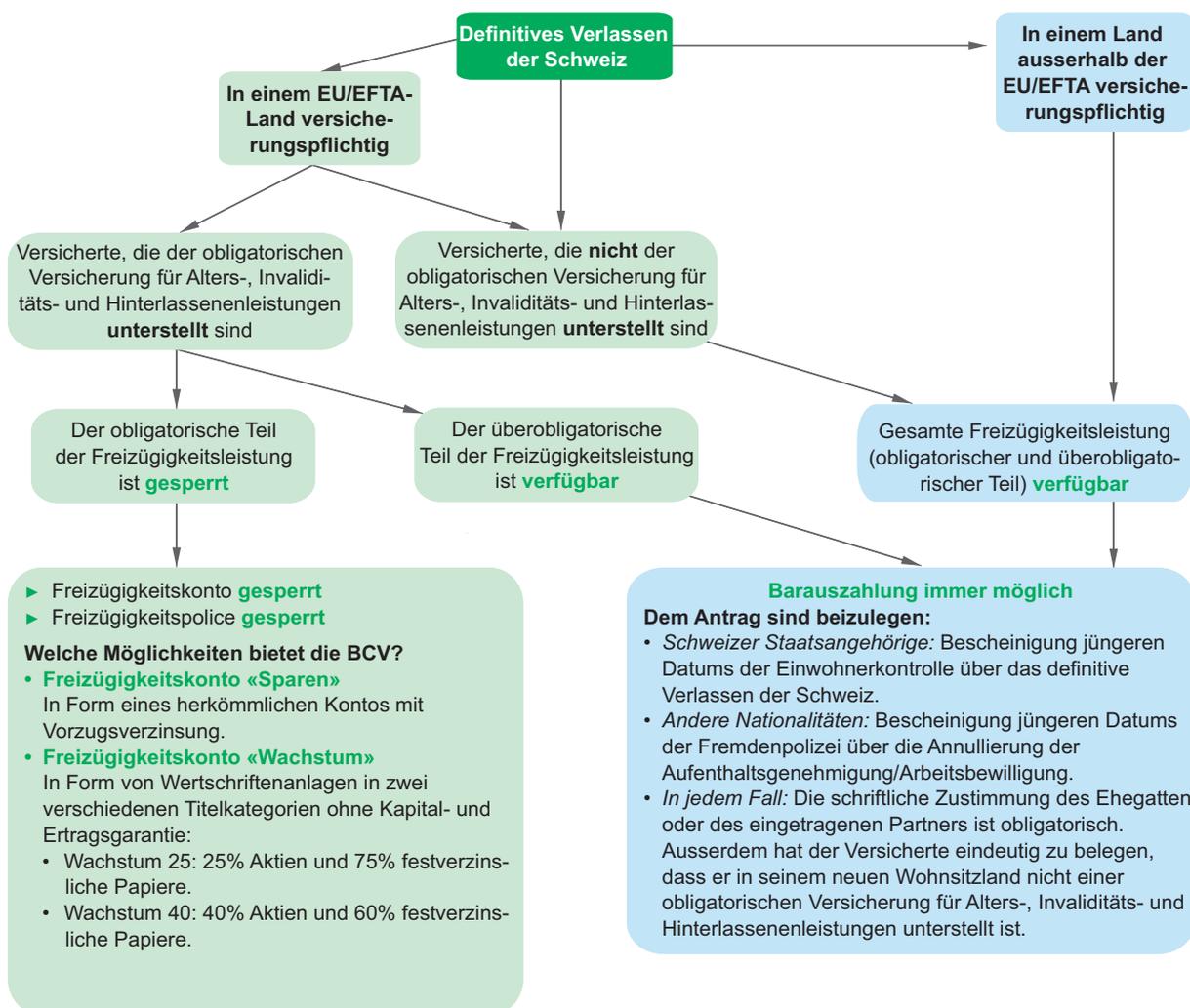
¹ einschliesslich Guadeloupe, Franz. Guyana, Martinique, La Réunion

² einschliesslich Gibraltar

³ diese beiden Länder fallen nicht unter die bilateralen Abkommen

Nicht von den bilateralen Abkommen betroffen sind:

- Altersleistungen in Renten- oder Kapitalform
- Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF)



Nützliche Informationen finden Sie auch hier:

Verbindungsstelle – Sicherheitsfonds BVG
Belpstrasse 23, Postfach 5032, 3001 Bern

www.sfbvg.ch

Kontakte

Unser Spezialistenteam steht Ihnen gerne zur Verfügung, um die Angaben dieses Informationsblattes näher zu erläutern. Bitte wenden Sie sich für weitere Auskünfte und die neuesten Informationen an Ihren persönlichen Berater oder wählen Sie die Nummer 0848 808 880.

www.bcv.ch

Die Informationen und Meinungen in diesem Dokument stammen aus Quellen, die am Datum der Drucklegung als zuverlässig beurteilt wurden. Sie begründen keine Haftung der BCV und können jederzeit geändert werden. Dieses Dokument wurde ausschliesslich zu Informationszwecken verfasst. Es stellt weder eine Ausschreibung, noch ein Kauf- oder Verkaufsangebot, noch eine Finanzanalyse im Sinne der „Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse“ der Schweizerischen Bankiervereinigung dar. Es ist auch keine persönliche Anlageempfehlung. Die BCV-Gruppe konnte den Inhalt dieser Publikation vor der Veröffentlichung für Transaktionen nutzen. Die Verbreitung dieses Dokuments und/oder der Verkauf bestimmter Produkte unterliegen Einschränkungen (z.B. Deutschland, UK, USA und US-Personen). Das Logo und die Marke BCV sind urheberrechtlich geschützt. Dieses Dokument untersteht dem Urheberrecht und darf nur unter Nennung des Autors, des Copyrights und aller darin enthaltenen rechtlichen Hinweise wiedergegeben werden. Eine Nutzung dieses Dokuments in der Öffentlichkeit oder zu kommerziellen Zwecken ist nur mit vorgängig eingeholter schriftlicher Genehmigung der BCV zulässig.

